

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 91.

Leipzig, Mittwoch den 22. April.

1868.

Am t l i c h e r T h e i l.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe, † = wird nur baar gegeben.)

Hinrichs'sche Buchh. Sort.-Cto. in Leipzig.

3536. † Mühl, K. v. der, üb. ein Problem der Kartenprojection. Habilitationsschrift. 4. In Comm. Geh. * 1/3 ₰

Raumann's Buchh. in Leipzig.

3537. Kirchen-Chronik, evangelische. Fortlaufende Übersicht der bemerkenswerthen kirchl. Ereignisse. Jahrg. 1868. 1. Hft. gr. 8. pro pl. * 1 ₰

Schmiede's Verlag in Berlin.

3538. Koch, W., Aufgaben f. das schriftliche Rechnen. 1. Hft. 54. Ster.-Ausfl.; 2. Hft. 42. Ster.-Ausfl. u. 3. Hft. 27. Ster.-Ausfl. 8. à * 2 1/2 ₰

3539. — dieselben. 4. Hft. 25. Ster.-Ausfl. u. 6. Hft. 8. Aufl. à * 1/6 ₰

3540. Schulz, D., Hand-Fibel. Enthält: Elementar-Übungen zum Lesen; poet. u. prosaische Lesestücke; e. Sammlg. bibl. Sprüche u. d. d. Ausg. A. 86. Aufl. 8. * 4 ₰

3541. — dieselbe. Ausg. B. f. den Schreiblese-Unterricht bearb. v. Bormann. 18. Aufl. * 4 ₰

Vanne in Leipzig.

3542. Paul, O., Geschichte d. Claviers vom Ursprunge bis zu den modernsten Formen dieses Instruments nebst e. Uebersicht üb. die musikal. Abtheilg. der Pariser Weltausstellung im J. 1867. gr. 8. Cart. * 2 1/2 ₰

Peters in Berlin.

3543. Archiv f. Ophthalmologie. Hrsg. v. F. Arlt, F. C. Donders u. A. v. Graefe. 14. Jahrg. 1. Abth. od. 14. Bd. 1. Abth. gr. 8. Geh. * 3 ₰

J. C. Voennke in Leipzig.

3544. Wegweiser f. Einheimische u. Fremde (durch Leipzig). 8. 3 N^o

3545. Wir stammen Alle v. den Affen. Prosaische Epistel an Herrn G. Vogt. Von e. deutschen Handwerker im Auslande. gr. 8. In Comm. 2 1/2 ₰

v. Zabern in Mainz.

3546. Greizenach, J., die französische Tabaksregie in ihrer Entwicklung, Organisation, finanziellen u. volkswirtschaftlichen Bedeutung. gr. 8. Geh. * 16 ₰

3547. Oppenheim, S., die Natur d. Capitals u. d. Credits. 1. Thl. gr. 8. Geh. * 1 1/6 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Streifzüge durch den Buchhandel.

V. *)

Uns liegt das Gutachten eines Rechtsgelehrten, Beamten einer höhern Behörde, vor, welches dieser in Betreff der Uebertragung eines Verlagsrechts auf einen Dritten abgab und, weil es eine gleiche Auffassung dieses Rechtes mit Hrn. Schefel zeigt, wohl nicht ohne Interesse ist. Es lautet wörtlich:

„Es handelt sich nämlich im vorliegenden Fall augenscheinlich nicht um ein contractliches Forderungsrecht, welches der bisherige Inhaber des Verlagsrechtes, Hr. A., Hr. B. einseitig cediren kann, sondern vielmehr um ein aus gegenseitigen Rechten und gegenseitigen Verbindlichkeiten gemischtes Vertragsverhältnis, welches niemals in seiner Totalität ohne Zustimmung beider Contrahenten auf dritte Personen übertragen werden kann.“

Derselbe erklärt also das Verlagsrecht, wie auch Wächter u. s. w., für ein persönliches Recht, wogegen Eisenlohr, Klostermann u. A. dasselbe als ein dingliches auffassen.

Von dem Standpunkt des Geschäftsmannes aus können wir uns nur der letzteren Auffassung zustimmend erklären. Auch die Herren, die das Verlagsrecht als ein persönliches aufgefaßt wissen wollen, werden uns zugeben, daß die Verleger ihre Rechte auf den

Verlag einer Schrift kaufen, d. h. mit Geld bezahlen, also auch erwerben.

Die Uebertragung des Verlagsrechtes von dem Schriftsteller auf den Verleger ist ein Handel, gerade ebenso wie der Kauf eines Hauses oder dergl. Kaufen wird der Geschäftsmann nur dasjenige, was die Eigenschaften hat, daß er es überall kaufen kann; die erste ist doch wohl die Uebertragbarkeit, so daß das Erkaufte sein wirkliches ihm vollständig zur Verfügung stehendes Eigenthum werden kann, natürlich beschränkt durch Bedingungen, die ja auch oft bei anderen Käufen gemacht werden.

Was kauft aber nun der Verleger von dem Schriftsteller? Selbstverständlich kauft er nicht dem Dichter seine dichterische Gabe, dem Gelehrten nicht die angeeignete Gelehrsamkeit ab, denn diese Eigenschaften kann derselbe nicht im Sinne des Geschäftsmannes verkaufen, weil sie nicht übertragbar sind.

Dies, scheint uns aber, nehmen die Vertheidiger des persönlichen Charakters des Verlagsrechtes an. Diese verwechseln Ursache und Wirkung, d. h. die geistige Kraft mit dem Ergebnis derselben. Wichtig ist es, der Autor kann sein geistiges Eigenthum an seinem Geisteswerk nicht verkaufen und übertragen. Das Recht an diesem bleibt ihm unter allen Umständen; es ist sein persönlichstes Recht, was sich von seiner Person oder wohl besser gesagt seinem Geiste und Verstande nicht scheiden läßt.

*) IV. S. Nr. 62.